ju weit fuhren murbe und hierbei Fragen in Betracht gejogen merben mußten, welche nicht vor bas Forum ber Rammer gehoren. In einem Puntte aber muß ich mir erlauben, die Aufmerkfamkeit ber hohen Rammer fpecieller auf biefes Regulativ bingulenten. Es ericheint mir namlich als ein hauptfachlicher Beschwerbegrund gegen bas Regulativ, daß daffelbe die Gelbftandigkeit ber Gemeinden, welche Realschulen besiten, in einer Beife beschrankt, Die ich nicht als zulaffig bezeichnen fann. Namentlich gilt bas von folden Gemeinden, beren Realschulen feinen Bufcuß von Seiten bes Staates beanspruchen; wo bagegen ber Lettere felbfihelfend eingreift, ba liegt die Frage etwas anders, obgleich ich immer muniche, daß ber Buichug nicht unter ber Bedingung einer volligen Gleichformigkeit ber innern Ginrichtung gewährt werden mochte. Bas aber bie Realschulen betrifft, welche fich felbft erhalten und ichon mehrere Sahre felbft erhalten haben, fo erscheinen mir mehrere Bestimmungen bes Regulative geradezu beschwerenb.

(Regierungscommiffar Beheimer Rath Dr. Subel tritt ein.)

Es ift namlich im Regulative vorgeschrieben, bag eine jede Realschule ihr besonderes Budget haben muffe, daß Die Gemeinde, welche eine Realschule unterhalt, Die etwaigen aus derfelben gewonnenen Ueberschuffe nur wieder fur die Realschule verwenden barf, bag bie Schulgelberfage von ber Genehmigung bes Minifteriums bes Cultus abhangig find, bag alfo bas Schulgeld ohne biefe Benehmigung weder erhoht, noch erniedrigt werden fann. Endlich ift auch vorgeschrieben, bag alle Lehrer, nicht blos die confirmirten, fondern auch die Sachlehrer, unbedingt von ber Benehmigung bes Cultusminifteriums abhangig find. allen diefen Punkten liegt eine Beschrankung ber Gelb: ftanbigfeit ber Bemeinben; wenn ich auch anerkennen muß, daß bei Bermaltung ber Schulen die Gemeinden ber Dberaufficht bes Staates unterworfen find. Wenn nun weiter in ber bem Regulative beigegebenen Berordnung unter 2 und 3 verfügt ift, daß alle diejenigen Realschulen, welche nicht allen Bedingungen bes Regulativs vollständig entfprechen, ben Ramen einer Realschule nicht führen burfen, daß folche Unftalten bann eine Prufung ihrer Abiturienten mit der Wirkung nicht vornehmen burfen, welche ben Ma= turitatsprufungen ber vom Staate anerkannten Realfdulen Butommt, fo werben baburch bie Rechte ber Gemeinden geradeju beeintrachtigt. Ich gebe aber noch weiter, indem ich behaupte, daß das in einer Berordnung gar nicht ausgesprochen werben burfte. Meine Berren, wir haben fur bie Bolfsichulen ein befonderes Gefet. Die zeitherigen Realschulen bestehen seit langer Beit unter ber Dberaufficht bes Ctaates. Jest wird aber auf Einmal biefen Schulen, welche bis jest als gut anerkannt gemefen find, gefagt: wenn ihr nicht biefe und jene Menderung trefft, wenn ihr nicht die und die Ginrichtungen vornehmt, dann feid ihr

keine Realschulen mehr! Das, meine Herren, ift ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden, ein Eingriff, welcher nur durch das Gesetz ausgesprochen oder sanctionirt werden konnte, und ich werde mir vorbehalten, deshalb einen Untrag zu stellen, wenn ich nicht durch eine Erklärung des Cultus-ministeriums beruhigt werde. Beitungsnachrichten zufolge ist von Chemnit aus eine ähnliche Beschwerde an das Cultusministerium gerichtet worden und es wurde dabei bemerkt, daß das Cultusministerium den Bunschen der Gemeinde durch Dispensation gerecht worden wäre. Ich hoffe also vom Cultusministerium selbst eine beruhigende Erklärung zu erhalten; außerdem wurde ich mich zu Stelzlung eines besonderen Untrages veranlaßt sehen.

Ubg. v. Loffow: Ich habe um das Wort gebeten, um mich bei der hohen Kammer für die Bewilligung des Mehrpostulates von 2,950 Thalern für die Landesschule zu Grimma zu verwenden. Es darf gewiß als ein Fortschritt bezeichnet werden, daß die Beköstigung der Schüler nicht mehr, wie früher, von dem Pachter des Klostergutes Nimbsichen, welche zu vielfachen Klagen und Beschwerden Bersanlassung gegeben hat, besorgt, sondern auf eine zufriedensstellendere Weise nun beschafft wird. Die jungen Leute müssen anhaltend lernen und ihre geistigen Kräfte oft auf Unkosten des Körpers anstrengen, um so nothwendiger ist es daher, daß sie eine gute, kräftige Kost erhalten. In gleicher Erwägung werde ich auch für die weitern zu Pos. 66 b gestellten Postulate stimmen.

Ubg. Martini: Much ich erkenne die Gorgfalt an, welche bas Minifterium bes Cultus burch ben Erlag bes Regulativs fur Die Realschulen Diefem wichtigen Zweige unferes Unterrichtsmefens hat angebeihen laffen. Allein dies hindert mich nicht, gerade in diefem Regulative die Baffe zu erblicen, mit welcher bas Minifterium bem Forts bestehen und ber Beiterentwicklung berartiger Schulen in folden Stabten, welche nicht unter feinem Patronat fteben, einen mahrhaft tobtlichen Stoß verfett hat. Es mag wohl fein, daß das Minifterium nur frante Musmuchfe hat abschneiden wollen; leider hat es aber auch gewiß damit manche gang gefunde Schöflinge getroffen, benn nur menige Gemeinden im Bande merben die Beftimmungen, welche bas Regulativ aufftellt, erfullen fonnen ober auch nur erfullen wollen , fie werden baher auf bie Erhaltung ober Errichtung von Realiculen funftig gang. lich verzichten muffen. Das Realschulmefen ift ein Probuft ber neuern Beit, hervorgerufen burch bas Bedurfniß nach allgemeinerer Bilbung felbft unter ben Stanben, für welche fonft bie bisherigen Bolfsichulen genugen mochten. Bie Mues in ber Belt aber fich aus fleinen Unfangen ent: widelt, fo fonnen nun naturlich ba, wo man erft gur Befriedigung biefes Bedurfniffes gu verschreiten bes ginnt, die Realfchulen nicht gleich als fertige Unftalten